



Joerg Hensiek

Prüfungsbestimmungen weiterentwickeln

Staat und Wirtschaft modernisieren Ausbildungsordnungen und die damit einhergehenden Prüfungsbestimmungen, um sie an berufliche Handlungskompetenzen in einer sich wandelnden Arbeitswelt anzupassen. Eine Zäsur erfolgte mit dem Übergang zu einem ganzheitlichen und handlungsorientierten Prüfungsverständnis.

Formal betrachtet basiert die Gestaltung von Prüfungsbestimmungen in einer Ausbildungsordnung zunächst auf einer Hauptausschuss-Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung. Auf dieser Grundlage ist ein inhaltlicher Rahmen für die in Augenschein zu nehmenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten abzustecken. Maßgeblich ist dieser Rahmen für die Erarbeitung konkreter Prüfungsaufgaben, welche die Prüflinge dann zu bewältigen haben. Und auch für die formal korrekte Durchführung von Prüfungen bestehen entsprechende Regularien, die in Prüfungsordnungen festgelegt werden. Der Artikel gibt einen Überblick über dieses Prüfungswesen unter besonderer Berücksichtigung der Situation in den Grünen Ausbildungsberufen.

Prüfungsstrukturen

Die hohe Qualität des Systems der dualen Ausbildung in Deutschland zeichnet sich vor allem durch die Verbindung und Kooperation der beiden Lernorte Betrieb und Berufsschule aus. Auf der Grundlage von Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) werden die jeweiligen Ordnungsmittel durch die Sozialpartner, das heißt Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie Bund und Länder gleichberechtigt und konsensorientiert erarbeitet. Ausgangspunkt hierfür ist zunächst die Feststellung, dass Ausbildungsinhalte nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Arbeitswelt entsprechen oder möglicherweise noch gar nicht berücksichtigt wurden. Als Basis für die Ausarbeitung von betrieblich zu vermittelnden Inhalten in Ausbildungs-

rahmenplänen sowie schulisch zu vermittelnden Inhalten in Rahmenlehrplänen legen die vier Akteure unter anderem Berufsbezeichnung, Ausbildungsdauer, Berufsprofil und Prüfungsstruktur in sogenannten Eckwerten fest. Diese stellen den Rahmen für die Erarbeitung des Katalogs der betrieblich zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten oder schulisch zu vermittelnden Lernfelder sowie der Prüfungsbestimmungen durch Sachverständige aus der Praxis und Lehrkräfte dar.

Für den Erarbeitungsprozess einer Ausbildungsordnung existieren Empfehlungen des Hauptausschusses im Bundesinstitut für Berufsbildung, der auch als „Parlament der Berufsbildung“ bezeichnet wird und sich aus Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und Ar-



Foto: landpixel.de

Neben schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben gibt es inzwischen viele andere Prüfungsinstrumente.

beitnehmer sowie des Bundes und der Länder zusammensetzt. Er dient als gesetzliches Beratungsorgan der Bundesregierung und kümmert sich um grundsätzliche Fragen der Berufsbildung.

Zentral für die Erarbeitung von Prüfungsbestimmungen ist derzeit die Hauptausschuss-Empfehlung 158 zu Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen aus dem Jahr 2013, die sich auf die Regelung von Prüfungsanforderungen erstreckt. Grundsätzlich unterschieden werden darin die Modelle der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie der Gestreckten Abschlussprüfung als mögliche Prüfungsstrukturen.

Diese Empfehlung ist als vorläufiges Ergebnis einer Entwicklung im Spannungsfeld zwischen betrieblicher Praxis und Ordnungspolitik zu sehen. Im Laufe der Zeit lassen sich einerseits Bemühungen erkennen, vorgegebene Strukturen für die Bedarfe der Ausbildungspraxis zu öffnen, andererseits gilt es, einem „Auseinanderfließen“ im Sinne einheitlicher Qualitätsstandards entgegenzuwirken. „Grundlegende Qualitätsstandards für die Berufsausbildung und die Prüfungen wurde mit der Einführung des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 1969 geschaffen, die Berufsausbildung wurde zur öffentlichen Aufgabe“, erklärt Markus Bretschneider vom BIBB. „Die Durchführung einer Zwischenprüfung wurde damit verpflichtend.“ Ausgehend von betrieblichen Anforderungen fanden

dann zu Beginn der 90er Jahre Prozessorientierung und Praxisnähe Eingang in die Prüfungen, Kenntnis- und Fertigungsprüfungen wurden durch ganzheitliche Prüfungen abgelöst. Dieser Ansatz bedeutet, dass Fragen und Aufgabenstellungen in einem logischen und thematischen Zusammenhang stehen, eine Abkehr also von dem bis dahin üblichen Vorgehen, Fragen und Aufgaben oft inhaltlich „querbeet“ zu stellen. „Vor allem in den 1990er Jahren entstanden dann immer mehr Prüfungsinstrumente, die schließlich kaum noch zu überblicken waren und in der Hauptausschuss-Empfehlung 119 auf ihren Kern zurückgeführt und vereinheitlicht wurden. Gleichzeitig wurde damit der ganzheitliche und handlungsorientierte Ansatz für die Prüfungsanforderungen festgeschrieben“, so Bretschneider weiter. Diese Empfehlung aus dem Jahre 2006 ist der Vorläufer der derzeitigen Empfehlung 158.

„Grüne“ Prüfungen

Die Ausbildungsordnungen für die 14 Grünen Berufe sind unterschiedlich alt. Dr. Barbara Laubrock von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erklärt: „Die heute geltende Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt stammt beispielsweise aus dem Jahr 1995, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt dagegen wurde erst 2016 novelliert.“ In Abhängigkeit vom Alter der Verordnung zeigen sich

in den Prüfungen mehr oder weniger unterschiedliche Gestaltungsgrundsätze. Laubrock: „In den älteren Ausbildungsordnungen werden in der schriftlichen Prüfung eher punktuelle Kenntnisse abgefragt. Dagegen legen die neueren Ausbildungsordnungen wie für die Fachkraft Agrarservice oder den Milchtechnologien den Fokus verstärkt auf den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz. Dazu gehören ganzheitliche oder komplexe Aufgabenstellungen, Fachgespräche oder Projektarbeiten – also Prüfungsbereiche, die sich an den Tätigkeitsfeldern der Berufspraxis orientieren.“

Durch intensive Schulung der Prüfer, so Laubrock, sei das Prüfungsverfahren in den letzten Jahren sehr viel handlungsorientierter geworden. So stehe etwa in der Ausbildungsordnung Landwirt/-in, dass bei der praktischen Prüfung nach den Prüfungsaufgaben ein Prüfungsgespräch stattfindet, das einen engen Bezug zu den vorher erbrachten Arbeitsproben oder praktischen Aufgaben haben muss. Das auftragsbezogene Fachgespräch diene dazu, das in der praktischen Prüfung gezeigte Handeln unmittelbar zu reflektieren.

Die Inhalte der Prüfungen seien – auch bei den älteren Ausbildungsordnungen – „technikoffen“, das heißt innerhalb des vorgegebenen Rahmens flexibel ausgestaltbar, wie Laubrock weiß: „Inhaltliche Anpassungen können vorgenommen werden, da die Ausbildungsrahmenpläne in der Regel technikoffen und nicht sehr detailliert formuliert sind. Somit müssen die Ausbildungsordnungen auch nicht novelliert werden, wenn es neue Ausrichtungen in dem Berufsfeld gibt.“ Die Lebensdauer einer Ausbildungsordnung ist vor diesem Hintergrund auch nicht vorgegeben, sondern ergibt sich aus der Geschwindigkeit von Veränderungen in einem Berufsbild. Prüfungsformen sind allerdings fest vorgegeben. Um diese zu verändern, müsste eine Novellierung angestoßen werden.

Prüfungsablauf

Wie sieht der Ablauf von Prüfungen nun bei den „Grünen Berufen“ aus? Die Prüfungsanmeldung erfolgt entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung entweder

Gestreckte Abschlussprüfung

Im Sinne einer Lernstandskontrolle dient die Zwischenprüfung dazu, den Erfolg des bisherigen Ausbildungsverlaufes zu überprüfen und die weitere Ausbildung erfolgreich zu gestalten. Sie erstreckt sich bei dreijährigen Ausbildungsberufen üblicherweise auf die in der ersten Hälfte der Ausbildung zu vermittelnden Inhalte. Am Ende der Ausbildung steht dann die Abschlussprüfung, die im Handwerk als Gesellenprüfung bezeichnet wird.

Mit der sogenannten „Gestreckten Abschlussprüfung“ (GAP) beziehungsweise „Gestreckten Gesellenprüfung“ (GGP) wurde zwischen 2003 bis 2007 zunächst ein zweites Prüfungsmodell erprobt und im Anschluss eingeführt. Hierbei gliedert sich die Prüfung in zwei für die Gesamtnote zu berücksichtigende Prüfungsteile, die zeitlich auseinanderfallen. Teil 1 der Prüfung erstreckt sich ebenfalls auf die Inhalte der ersten Ausbildungshälfte, es können jedoch nur diejenigen Teile der beruflichen Handlungsfähigkeit überprüft werden, die im Hinblick auf das angestrebte Facharbeiterniveau bereits vollständig ausgebildet sind. Lassen sich solche Qualifikationsbündel nicht identifizieren, so kann das Modell der Gestreckten Prüfung nicht zur Anwendung kommen.

Die Ergebnisse von Teil 1 können mit bis zu 40 Prozent in die Endnote einfließen. Mit dementsprechend 60 Prozent oder mehr sind die Ergebnisse von Teil 2 der Prüfung zu berücksichtigen.

Prüfungsbereiche, -instrumente, -zeiten

Die Hauptausschuss-Empfehlung 158 sieht aber auch Angaben zur Anzahl von Prüfungsbereichen sowie zu Prüfungsinstrumenten und Prüfungszeiten vor. Der Zchnitt von Prüfungsbereichen orientiert sich idealerweise an berufstypischen Geschäfts- und Arbeitsprozessen und führt im Kern aus, was ein Prüfling an Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten nachzuweisen hat. Eine Abschlussprüfung umfasst zwischen drei

und fünf Prüfungsbereiche. Angegeben wird zudem, mit welchem Prüfungsinstrument die jeweiligen Anforderungen in einem Prüfungsbereich zu überprüfen sind. Zur Verfügung stehen hier insgesamt elf verschiedene Instrumente, die für sich oder in vorgegebenen Kombinationen eingesetzt werden können und es dem Prüfling ermöglichen sollen, die in der Ausbildungsordnung festgelegten Anforderungen unter Beweis zu stellen:

- schriftlich zu bearbeitende Aufgaben,
- fallbezogene Fachgespräche,
- auftragsbezogene Fachgespräche,
- situative Fachgespräche,
- Gesprächssimulationen,
- Präsentationen,
- Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen,
- Prüfungsprodukte/Prüfungstücke,
- Arbeitsproben,
- Arbeitsaufgaben,
- betrieblicher Auftrag.

Schließlich sind noch Obergrenzen für Prüfungszeiten angegeben, die sich einerseits auf den Gesamtumfang einer Prüfung und andererseits auf die einzelnen Prüfungsinstrumente beziehen.

Prüfungsaufgaben

Die in einer Ausbildungsordnung fixierten Prüfungsbestimmungen setzen den Rahmen, innerhalb dessen konkrete Prüfungsaufgaben zu formulieren sind. Diese werden nach Möglichkeit von übergreifenden Ausschüssen erstellt und kommen bundesweit einheitlich zum Einsatz. Das bedeutet, sie werden gleichzeitig durchgeführt und enthalten Aufgaben, die für den jeweiligen Beruf identisch sind. So werden etwa schriftliche Prüfungen für gewerblich-technische und kaufmännische Ausbildungsberufe durch die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) der IHK Region Stuttgart, die Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen (AKA) bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken und die Zentralstelle für Prüfungsaufgaben (ZPA)

Nord-West erarbeitet. Die Aufgaben werden dabei in einem mehrstufigen Verfahren entwickelt und arbeitsteilig in Fachausschüssen beraten, die „drittelparitätlich“ jeweils mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Lehrkräften besetzt sind. Damit ist gewährleistet, dass die jeweiligen Prüfungsergebnisse bundesweit vergleichbar sind.

Prüfungsordnungen

Für die konkrete Durchführung einer Prüfung gibt es eigenständige Regularien, die in sogenannten Prüfungsordnungen festgelegt werden. Hierfür sind die zuständigen Stellen für die Berufsbildung (im landwirtschaftlichen Bereich handelt es sich in einigen Bundesländern beispielsweise um Landwirtschaftskammern) verantwortlich. Eine Prüfungsordnung regelt unter anderem Zusammensetzung, Berufung und Beschlussfähigkeit von Prüfungsausschüssen, enthält Angaben zur Vorbereitung von Prüfungen, etwa das Vorgehen zur Festlegung von Prüfungsterminen, Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldeverfahren, sowie Vorgaben zur Prüfungsdurchführung, beispielsweise im Hinblick auf Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und Bedingungen einer Wiederholungsprüfung, und zur Bewertung, Feststellung und Beurkundung von Prüfungsergebnissen. Hier handelt es sich aber lediglich um das Verwaltungsverfahren, nicht um die eigentliche Gestaltung der Prüfung in Hinsicht auf Struktur, Methodik und Inhalte.



Foto: FM2/stock.adobe.com

Links:
Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses im Überblick: www.bibb.de/de/11703.php

Empfehlung Nr. 158 des BIBB-Hauptausschusses zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen - Prüfungsanforderungen: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf>

durch den Ausbildungsbetrieb oder durch den Auszubildenden selbst. Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind ebenfalls je nach Prüfungsordnung verschieden, müssen jedoch mindestens die Kopie des Ausbildungsvertrages, des Berufsschulzeugnisses, Ausbildungsnachweise beziehungsweise Berichtshefte sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an weiteren außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen enthalten. Da es hier noch keine Gestreckten Abschlussprüfungen gibt, gilt für alle Ausbildungsberufe das klassische Modell der Zwischen- und Abschlussprüfung, das nachfolgend am Beispiel des Ausbildungsberufs Landwirt/-in nach der Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen kurz gezeigt wird:

Die Auszubildenden werden jeweils vor der Zwischen- beziehungsweise Abschlussprüfung von der Landwirtschaftskammer angeschrieben und zur Prüfungsanmeldung aufgefordert. Nach Anmeldung und Zulassung zur Prüfung erhalten sie eine Einladung mit der Mitteilung über Orte und Uhrzeiten der Prüfung. Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung besteht aus drei Arbeiten zu den Themen Pflanzenproduktion, Tierproduktion, sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die praktischen Prüfungen finden in einem landwirtschaftlichen Betrieb der Region statt und erstrecken sich auf die vom Auszubildenden durchlaufenen Betriebszweige in der Pflanzen- und Tierproduktion.

Typische Aufgabenstellung im praktischen Teil der Abschlussprüfung ist zum Beispiel für den Bereich der Pflanzenproduktion, dass der Prüfling einen Schlag mit einer Zwischenfrucht zu bestellen hat. Dabei muss er aus den vorhandenen Zwischenfrüchten eine geeignete auswählen, die Drillarbeit durchführen und die Maschine vor der Aussaat auf die vorgesehene Saatmenge einstellen. In der Tierproduktion erhält der Prüfling zum Beispiel die Aufgabe, eine Kuh auf die nächste Versteigerung vorzubereiten. Zu diesem Zweck muss er das Tier so präparieren, dass es möglichst optimal präsentiert werden kann. In diesem Rahmen hat der Prüfling auch die vorliegenden Milchkontrollergebnisse der be-

treffenden Kuh und die Eintragungen im Zuchtbuch richtig zu deuten und zu erläutern.

Mit bestandener Prüfung bekommt der Auszubildende drei Zeugnisse, nämlich das Zeugnis des Ausbildungsbetriebes, das Berufsschulzeugnis und das Abschlusszeugnis beziehungsweise den Gesellen- oder Facharbeiterbrief.

Wer aber wählt die Aufgabenstellungen für die Prüflinge aus? Beispiel Nordrhein-Westfalen: Über die schriftlichen Aufgaben entscheidet hier ein überregionaler Prüfungsausschuss, der wie die untergeordneten regionalen Ausschüsse alle vier Jahre gewählt wird. In den schriftlichen Prüfungen gibt es eine zentrale Aufgabenstellung, wobei der Ausschuss auf neue Vorschläge seiner Mitglieder zurückgreift oder auch schon mal Aufgaben aus vorangegangenen Prüfungen umwandelt. Die schriftlichen Prüfungen finden dann für die einzelnen Berufe landesweit jeweils an einem bestimmten Datum gleichzeitig statt. Da sich die praktischen Aufgaben insbesondere in der Landwirtschaft an den regionalen Gegebenheiten orientieren müssen, gibt es dazu einen regionalspezifischen Aufgabenkatalog. Dieser wird in einer Arbeitsgruppe mit Prüfern, Ausbildern, Lehrkräften und Ausbildungsberatern zusammengestellt und vom überregionalen Prüfungsausschuss genehmigt. Aus diesem Katalog wählen dann

die regionalen Prüfungsausschüsse Aufgaben aus, die teilweise auch noch etwas angepasst werden.

Ausblick

Die Kaskade der inhaltlichen Gestaltung von Prüfungsbestimmungen in Ausbildungsordnungen, Erstellung von Prüfungsaufgaben sowie Durchführung und Bewertung von Prüfungen wird maßgeblich durch die BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung Nr. 158 geprägt. Als Orientierungsgröße wird sie aber sicher nicht die letzte Weiterentwicklung für das Prüfungswesen im dualen System gewesen sein. Markus Bretschneider sieht vor allem die Kompetenzorientierung als eine Entwicklung, die in naher oder fernerer Zukunft eine Überarbeitung der Empfehlung erforderlich machen könnte: „Dabei handelt es sich um eine noch stärkere Berücksichtigung sozialer und persönlicher Kompetenzen gegenüber reinen Fachkompetenzen. Hierzu hat es 2016 bereits die Empfehlung 160 gegeben, mit der die vier Kompetenzdimensionen des Deutschen Qualifikationsrahmens bei der Ausarbeitung von Ausbildungsrahmenplänen zu berücksichtigen sind.“ Eine Ausweitung auf die Gestaltung von Prüfungen würde dann auch Auswirkungen auf die Erstellung von Prüfungsaufgaben und die Art und Weise der Abnahme von Prüfungen durch die Prüfungsausschüsse nach sich ziehen. ■

Der Autor



Dr. Joerg Hensiek
Freier Journalist, Bonn
Jo.hensiek@web.de



Foto: agrarfoto.com

Prüfungen sind in den letzten Jahren sehr viel handlungsorientierter geworden.